

Dokument 1 von 1

Aktuelles Recht zum Dienstverhältnis



ARD 6556/6/2017

Heft 6556 v. 13.07.2017

Thema - Arbeitsrecht

Sicherheitsleistungen gemäß AVRAG bzw LSD-BG europarechtswidrig?

Zum Vorabentscheidungsersuchen BG Bleiburg 17. 1. 2017, C 423/16s

Dr. Maria Škof

Seit dem Inkrafttreten der ersten nationalen Vorschriften gegen Lohndumping stand die Frage der unionsrechtlichen Zulässigkeit der österreichischen Regelungen im Raum. Über ein Vorabentscheidungsersuchen des BG Bleiburg muss sich der EuGH nun mit der Frage beschäftigen, ob aus dem Blickwinkel des Unionsrechts die Einhebung einer Sicherheitsleistung vom Auftraggeber zulässig ist, um die Strafverfolgung bzw den Strafvollzug gegen den ausländischen Auftragnehmer zu sichern, wenn dieser eines Verstoßes gegen nationale Vorschriften gegen Lohndumping verdächtig ist.

1. Einleitung

Voraussetzungen für die Sicherheitsleistung (und für den Zahlungsstopp) sind

- (i) das Vorliegen des **begründeten Verdachtes** einer in § 7m AVRAG (nunmehr § 34 LSD-BG) angeführten Verwaltungsübertretung¹ und
- (ii) das Vorliegen von Umständen, weshalb im Einzelfall aufgrund bestimmter Tatsachen **anzunehmen** ist, dass die **Strafverfolgung oder der Strafvollzug** aus Gründen, die in der Person des Auftragnehmers liegen, **unmöglich oder wesentlich erschwert** sein wird.

Die Verwaltungsübertretungen, welche eine Sicherheitsleistung ermöglichen, können - mit Ausnahme des Tatbestandes der Unterentlohnung - nur von Unternehmen mit Sitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat begangen werden.

Der Erlag der Sicherheitsleistung hat für den österreichischen Auftraggeber **schuldbefreiende Wirkung** gegenüber dem Dienstleistungserbringer.² Beschwerden des österreichischen Auftraggebers haben keine aufschiebende Wirkung.³ Dem **Dienstleistungserbringer** mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat kommt ex-lege **keine Parteistellung** zu.

Hinweis: Zu weiteren Informationen über die Voraussetzungen für einen Zahlungsstopp und die Vorschreibung einer Sicherheitsleistung siehe *Lindmayr*, Zahlungsstopp und Sicherheitsleistung nach dem LSD-BG, ARD 6555/5/2017.

In einem bei ihm anhängigen **Zivilprozess** über die Klage eines slowenischen Dienstleistungserbringers gegen seinen österreichischen Auftraggeber auf **Zahlung des noch offenen Werklohns**, die das österreichische Unternehmen unter Hinweis auf die über behördlichen Auftrag hinterlegte Sicherheitsleistung verweigerte, kamen dem Bezirksgericht

Bleiburg **Zweifel an der Vereinbarkeit** der Regelungen über den Zahlungsstopp und die Sicherheitsleistung in § 7m AVRAG mit der europarechtlich garantierten **Dienstleistungsfreiheit**. Aus diesem Grund hat es ein **Vorabentscheidungsersuchen** an den EuGH gestellt, dessen Grundaussagen ob der großen Bedeutung dieses Verfahrens (auch) für die österreichischen Unternehmen im Folgenden dargelegt werden sollen.

2. Sachverhalt

Der Beklagte ist Eigentümer eines Einfamilienhauses in St. Michael/Bleiburg. Er hat die Klägerin, welche eine **Gesellschaft** mit beschränkter Haftung mit Sitz in Prevalje **in Slowenien** ist, **mit Trockenbauarbeiten beauftragt**. Prevalje ist vom österreichisch-slowenischen Grenzübergang Holmec 5 km entfernt. Von der beklagten Partei ist die Klägerin 18 km entfernt.

Im Zuge der Durchführung der Trockenbauarbeiten kam es zu einer Kontrolle durch die österreichische Finanzpolizei, im Rahmen derer dem **slowenischen Dienstleistungserbringer** folgende **formale Verwaltungsübertretungen vorgeworfen** wurden:

- (i) **Nichtmeldung der Arbeitsaufnahme:** Das slowenische Unternehmen hat in zwei Fällen ein A1 Formular und eine ZKO-3 Meldung vorgelegt, welche zwar gültig waren, sich aber nicht auf das Bauvorhaben in St. Michael/Šmihel bezogen haben;
- (ii) **Nichtbereithaltung von Lohnunterlagen** am Einsatzort in Österreich in vier Fällen. Diese wurden unverzüglich, samt Übersetzung in die deutsche Sprache, nachgereicht.

Skof, Sicherheitsleistungen gemäß AVRAG bzw LSD-BG europarechtswidrig?, ARD 2017, Seite 3

Wegen dieser Formalvergehen und aufgrund des Kumulierungsprinzips betrug die angedrohte Höchststrafe zum Tatzeitpunkt EUR 90.000,-. Die österreichische Finanzpolizei verfügte gegenüber dem Beklagten einen **Zahlungsstopp** und beantragte den **Erlag einer Sicherheitsleistung** in Höhe des offenen Werklohnes. Diese wurde mit Bescheid verfügt und der österreichische Auftraggeber erlegte sie.

Die zuständige Verwaltungsbehörde begründete das Erfordernis der Sicherheitsleistung damit, dass der Auftragnehmer im Verdacht stehe, die gesetzlich normierten Verwaltungsübertretungen begangen zu haben, und es "*aufgrund des Sitzes der Firma anzunehmen ist, dass die Strafverfolgung und die Strafvollstreckung wesentlich erschwert, wenn nicht sogar unmöglich sein wird*". Völlig außer Acht ließ die Verwaltungsbehörde, ob tatsächlich Gründe in der Person des Dienstleistungserbringers vorliegen, welche die Strafverfolgung oder den Strafvollzug unmöglich oder wesentlich erschweren würden. Unberücksichtigt blieb, dass der slowenische Dienstleistungserbringer im davorliegenden Wirtschaftsjahr 2015 einen soliden Gewinn erzielt hat, seine Geschäftskonten nicht blockiert sind, dh, keine Exekutionen anhängig sind, Slowenien den Rahmenbeschluss des Rates 2005/214/JI vom 24. 2. 2005 implementiert hat⁴ und Verwaltungsstrafen anderer Mitgliedstaaten tatsächlich exekutiert.⁵

Der slowenische Dienstleistungserbringer klagt nunmehr den österreichischen Auftraggeber vor dem Bezirksgericht Bleiburg auf **Bezahlung des aushaftenden Werklohns**. In diesem Verfahren wendet die beklagte Partei ein, sie habe den noch aushaftenden Werklohn über Auftrag der zuständigen Verwaltungsbehörde gemäß § 7m Abs 3 AVRAG an diese als **Sicherheitsleistung**, mit schuldbefreiender Wirkung, entrichtet.

Hinweis: Zum Zeitpunkt der Verfügung des Zahlungsstopps und des Erlages der Sicherheitsleistung im gegenständlichen Fall war diese in § 7m AVRAG geregelt. Für Sachverhalte ab 1. 1. 2017 finden sich die Regelungen - grundsätzlich gleichlautend - in § 34 LSD-BG.

Das Bezirksgericht Bleiburg hat das Verfahren der klagenden Partei Č wider die beklagte Partei Mag. V auf Zahlung des aushaftenden Werklohnes unterbrochen und dem EuGH zur Vorabentscheidung vorgelegt.⁶

3. Zu den Vorlagefragen⁷

Das BG Bleiburg möchte im Wesentlichen wissen, ob

- I. Art 56 AEUV und die Durchführungsrichtlinie 2014/67/EU dahin gehend auszulegen sind, dass sie es einem Mitgliedstaat verbieten, einen Zahlungsstopp und eine Sicherheitsleistung in der Höhe des aushaftenden Werklohnes gegen den inländischen Auftraggeber zu verhängen, wenn der Zahlungsstopp und die Bezahlung der Sicherheitsleistung allein der Sicherstellung eines allfälligen Bußgeldes dienen, welches erst in einem gesonderten Verfahren gegen einen Dienstleistungserbringer mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat verhängt werden soll.
- II. Bei Verneinung dieser Frage möchte das BG Bleiburg wissen, ob es mit Art 56 AEUV und der Richtlinie 2014/67/EU vereinbar ist,
 - wenn dem Dienstleistungserbringer mit Sitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat im Verfahren auf Verhängung der Sicherheitsleistung kein Rechtsmittel gegen die Verhängung einer Sicherheitsleistung zur Verfügung steht und der Beschwerde des inländischen Auftraggebers gegen diesen Bescheid keine aufschiebende Wirkung zukommt;
 - wenn der Zahlungsstopp und die Bezahlung einer Sicherheitsleistung allein deshalb verhängt werden, weil der Dienstleistungserbringer seinen Sitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat hat;
 - wenn der Zahlungsstopp und die Bezahlung einer Sicherheitsleistung in der Höhe des aushaftenden Werklohnes gegen den inländischen Auftraggeber verhängt werden, obwohl dieser noch nicht fällig ist und die Höhe des endgültigen Werklohnes aufgrund von Gegenforderungen und Zurückbehaltungsrechten noch nicht feststeht.

Im Folgenden werden die wichtigsten Punkte der rechtlichen Begründung des BG Bleiburg zusammengefasst, woraus sich die Zweifel an der Unionsrechtskonformität der österreichischen Regelung über die Sicherheitsleistung ergeben.

4. Beschränkungsverbot gemäß Art 56 AEUV

Art 56 AEUV **verbietet die Beschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs** für Angehörige der Mitgliedstaaten, die in einem anderen Mitgliedstaat als demjenigen des Leistungsempfängers ansässig sind. Art 56 AEUV verlangt nicht nur die Beseitigung jeder Diskriminierung des Dienstleistenden, sondern verbietet auch alle Beschränkungen - selbst wenn sie unterschiedslos für inländische Dienstleistende wie für solche aus anderen EU-Mitgliedstaaten gelten -, sofern sie geeignet sind, die Tätigkeiten des Dienstleistenden, der in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen ist und dort rechtmäßig vergleichbare Dienstleistungen erbringt, zu unterbinden, zu behindern oder weniger attraktiv zu machen.⁸ Verbote sind Beschränkungen, welche die Erbringung von Dienstleistungen innerhalb des Mitgliedstaates direkt oder indirekt, offen oder versteckt benachteiligen.⁹ Auch öffentlich-rechtliche Verwaltungsakte, einschließlich individueller Bescheide, stellen mitgliedstaatliche Beschränkungen der Dienstleistungsfreiheit dar.¹⁰

Skof, Sicherheitsleistungen gemäß AVRAG bzw LSD-BG europarechtswidrig?, ARD 2017, Seite 4

5. Durchsetzungsrichtlinie 2014/67/EU zur Entsenderichtlinie 96/71/EG

Die Durchsetzungsrichtlinie 2014/67/EU¹¹ enthält keine Bestimmungen über Sicherheitsleistungen, sie regelt aber in Kapitel VI die Vorgangsweise bei der grenzüberschreitenden Durchsetzung von finanziellen Verwaltungsanktionen und/oder Geldbußen. Die Umsetzungsfrist für die Durchsetzungsrichtlinie 2014/67/EU war zum Tatzeitpunkt noch nicht abgelaufen. Sie endete am 18. 6. 2016.

Die Mitgliedstaaten sind in Ermangelung einer Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Union auf dem Gebiet der Sanktionen bei Nichtbeachtung der Voraussetzungen, die eine nach dem Unionsrecht geschaffene Regelung vorsieht, befugt, die **Sanktionen zu wählen**, die ihnen **sachgerecht erscheinen**, wobei sie allerdings verpflichtet sind, das Unionsrecht und seine allgemeinen Grundsätze, also auch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten.¹²

Somit dürfen repressive Maßnahmen, die nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften gestattet sind, **nicht die Grenzen dessen überschreiten**, was zur Erreichung der mit diesen Rechtsvorschriften zulässigerweise verfolgten Ziele **geeignet und erforderlich** ist, wobei, wenn mehrere geeignete Maßnahmen zur Auswahl stehen, die am wenigsten belastende zu wählen ist und die dadurch bedingten Nachteile in angemessenem Verhältnis zu den angestrebten Zielen stehen müssen.¹³

6. Fehlende Parteistellung des Dienstleistungserbringers und mangelnde aufschiebende Wirkung der Beschwerde des inländischen Auftraggebers

Im Verfahren betreffend die Sicherheitsleistung hat der **Dienstleistungserbringer** mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat **ex-lege keine Parteistellung**. Diese muss er sich erst erkämpfen, was mit zusätzlichen Kosten verbunden ist. Es ist richtig, dass die Verwaltungsgerichte in letzter Zeit vermehrt dem Dienstleistungserbringer die Parteistellung zuerkennen,¹⁴ das AVRAG und LSD-BG sehen dies aber ausdrücklich nicht vor.

Mangels einer einschlägigen Unionsregelung über die Modalitäten, die den Schutz der den Rechtssuchenden aus dem Unionsrecht erwachsenden Rechte gewährleisten sollen, ist es Sache der Rechtsordnung eines jeden Mitgliedstaats dies zu gewährleisten; sie dürfen jedoch **nicht ungünstiger** sein als diejenigen, die **gleichartige innerstaatliche Sachverhalte** regeln (Äquivalenzgrundsatz) und die Ausübung der durch die Unionsrechtsordnung verliehenen Rechte **nicht praktisch unmöglich machen oder übermäßig erschweren** (Effektivitätsgrundsatz).¹⁵

Dabei ist die nationale Verfahrensvorschrift, welche die Anwendung des Gemeinschaftsrechts unmöglich macht oder übermäßig erschwert, unter Berücksichtigung der Stellung dieser Vorschrift im gesamten Verfahren, des Verfahrensablaufs und der Besonderheiten des Verfahrens vor den verschiedenen nationalen Stellen zu prüfen, wobei die Grundsätze des nationalen Rechtsschutzsystems, wie zB Schutz der Verteidigungsrechte, Grundsatz der Rechtssicherheit und der ordnungsgemäße Ablauf des Verfahrens, zu berücksichtigen sind.¹⁶

Da der Dienstleistungserbringer mit Sitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat im Verfahren, in welchem dem österreichischen Auftraggeber die Sicherheitsleistung auferlegt wird, **keine Parteistellung** hat und der **Beschwerde** des österreichischen Auftraggebers **keine aufschiebende Wirkung** zukommt, ist der in den Art 19 EUV und Art 47 GRC verankerte **Effektivitätsgrundsatz verletzt**.

7. Sicherheitsleistung wegen fehlenden Wohnsitzes im Inland

Der Erlag der Sicherheitsleistung nach § 7m AVRAG (bzw § 34 LSD-BG) ist mit der Hinterlegung der Sicherheitsleistung wegen der Prozesskosten durchaus vergleichbar. Der EuGH hat dazu ausgesprochen, dass dies dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz widerspricht, da sie eine unterschiedliche Behandlung nach Maßgabe der Staatsangehörigkeit darstellt.¹⁷ Die Verhängung der **Prozesskostensicherheit wegen des fehlenden Wohnsitzes im Inland ist europarechtswidrig**, da ein Dienstleistungserbringer aus einem anderen Mitgliedstaat weniger leicht Zugang zum anderen Mitgliedstaat hat als dort ansässige Unternehmen.¹⁸

Der Erlag der Sicherheitsleistung ist laut EuGH dann zulässig, wenn dem Schuldner die **Zahlungsunfähigkeit droht**,¹⁹ was aber von den zuständigen Verwaltungsbehörden regelmäßig nicht geprüft wird und **in concreto nicht der Fall** war.

8. Eingriff in die Rechte des Auftraggebers

Art 56 AEUV ist im Sinne eines umfassenden Beschränkungsverbot zu verstehen, das auch auf Beschränkungen des Dienstleistungserbringers gleichermaßen Anwendung findet.²⁰

Die Verfügung des Zahlungsstopps und der Auftrag zum Erlag einer Sicherheitsleistung sind ein **massiver Eingriff in die Privatautonomie der Vertragsparteien** und greifen in das Recht von

Vertragsparteien, Verträge nach ihren Vorstellungen autonom gestalten zu dürfen, ein, da die **Sicherheitsleistung** (bis zur Höhe des noch offenen Werklohnes) **sofort zu erlegen** ist; dies **ungeachtet** dessen, ob die **Fälligkeit** des Werklohnes eingetreten ist.

Der Werklohn wird gemäß § 1170 ABGB grundsätzlich erst nach Vollendung des Werkes zur Zahlung fällig. Das bedeutet, dass der Auftraggeber bereits **Zahlungen tätigen** muss, welche er **erst nach Vollendung des Werkes tätigen müsste**, möglicherweise erst viel später. Der Auftraggeber wird vielfach den Werklohn durch Banken finanzieren müssen und wird diese Finanzierung vielleicht noch gar nicht fertiggestellt haben, trotzdem muss er die Sicherheitsleistung bereits bezahlen.

Gerade bei Bauprojekten kommt es regelmäßig vor, dass **Mängel** auftreten. Der Auftraggeber hat gemäß § 471 ABGB ein gesetzliches Zurückbehaltungsrecht, er kann den Werklohn so lange zurückhalten, bis die Mängel behoben sind. Durch die sofortige Bezahlung der Sicherheitsleistung wird ihm der **Einwand der Mängelrüge genommen**.

Weiters hat der Auftraggeber bei Bauprojekten möglicherweise **Pönalforderungen**, wegen verzögerter Fertigstellung des Werkes oder Schadenersatzforderungen wegen von Gehilfen des Auftragnehmers verursachter Schäden. Durch die sofortige Bezahlung der Sicherheitsleistung wird ihm die **Möglichkeit der Aufrechnung genommen**.

Durch die Nichtbezahlung des Werklohnes an den Auftragnehmer kann auch dieser in Liquiditätsschwierigkeiten geraten. Dies kann dazu führen, dass er Gehälter und das erforderliche Material nicht bezahlen kann und möglicherweise das Werk nicht fertigstellen wird.

Um das Risiko des Erlages der Sicherheitsleistung auszuschließen, welche die Konsequenz des Vorwurfes einer Verwaltungsübertretung wegen von Formalvergehen durch den ausländischen Dienstleistungserbringer ist, muss der österreichische Auftraggeber - der in der Regel juristisch ungebildet ist - eine unendlich lange Liste an **Unterlagen überprüfen**, welche im Fall der Beauftragung eines Dienstleistungserbringers mit Sitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat in Österreich zur Verfügung stehen müssen. Zusätzlich muss er **juristisch schwierige Fragen beurteilen**, wie zB ob ein Werkvertrag geschlossen wurde oder Arbeitskräfteüberlassung vorliegt, welcher österreichische Kollektivvertrag auf den konkreten Auftrag anwendbar ist, ob die Arbeiter in die richtige Tarifgruppe eingeordnet sind, ob die Gehälter der entsendeten Arbeitnehmer korrekt abgerechnet und ausbezahlt wurden, etc.

Auch wenn der Verfassungsgerichtshof im Erkenntnis G 283/2016 vom 13. 12. 2016 klargestellt hat, dass lediglich der fällige Werklohn als Sicherheitsleistung in Betracht kommt,²¹ stellt die Sicherheitsleistung einen **weitgehenden Eingriff in die Rechte des Auftraggebers** dar und birgt selbstverständlich die große Gefahr in sich, dass österreichische Auftraggeber Unternehmen aus anderen EU-Staaten nicht mehr mit Dienstleistungen betrauen werden, weil das damit verbundene Risiko viel zu hoch ist.

All dies führt dazu, dass die **Dienstleistungsfreiheit** zur Gänze **ausgehöhlt** wird, da der österreichische Auftraggeber befürchten muss, sofort eine Sicherheit in der Höhe des noch ausstehenden Werklohnes zu bezahlen, das Werk aber vielleicht nicht fertiggestellt werden wird, und dies, obwohl er den vertraglich vereinbarten Betrag bezahlt hat. Er wird in Zukunft daher wohl **keine Aufträge an Unternehmen mit Sitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat** vergeben.

9. Mögliche Rechtfertigungsgründe für Beschränkung der Dienstleistungsfreiheit

Eine nationale Regelung, die in einem Bereich erlassen worden ist, der nicht Gegenstand einer Harmonisierung auf Gemeinschaftsebene ist, und die unterschiedslos für alle im betreffenden Mitgliedstaat tätigen Personen oder Unternehmen gilt, kann trotz ihrer den freien Dienstleistungsverkehr beschränkenden Wirkung **gerechtfertigt** sein, wenn sie auf **zwingenden Gründen des Allgemeininteresses** beruht und dieses Interesse nicht schon durch Vorschriften geschützt wird, denen der Dienstleistende in dem Mitgliedstaat unterliegt, in dem er ansässig ist, und wenn sie **geeignet** ist, die **Erreichung** des mit ihr verfolgten **Ziels zu gewährleisten**, ohne über das hinauszugehen, was dazu erforderlich ist.²²

Als zwingende Gründe des Allgemeininteresses, die eine Beschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs rechtfertigen können, anerkennt der EuGH insbesondere die Bekämpfung des Sozialbetrugs, die Verhinderung von Missbräuchen (zB Scheinselbstständigkeit, Schwarzarbeit), die Bewahrung des finanziellen Gleichgewichts des Systems der sozialen Sicherheit, aber auch die Verhinderung des unlauteren Wettbewerbs und des Sozialdumpings sowie den Schutz der Erwerbstätigen, einschließlich der selbstständigen Dienstleistungserbringer.²³

Eine **allfällige Rechtfertigung** aus den angeführten Gründen ist **schwer zu bejahen**. Der vorgeschriebene Zahlungsstopp und die verhängte Sicherheitsleistung dienen ausschließlich der **Sicherung des Verwaltungsstrafverfahrens** und des **Bußgeldes**, welches möglicherweise im Verwaltungsstrafverfahren wegen Formalvergehen des AVRAG bzw des LSD-BG gegenüber ausländischen Unternehmen verhängt wird. Dies hat der österreichische Gesetzgeber ausdrücklich niedergeschrieben.²⁴ Die Sicherheitsleistung dient **nicht als Fonds für allfällige Nachzahlungen** für unterentlohnte entsendete Arbeitnehmer.

Aber auch, wenn die Maßnahme aus zwingenden Gründen des Allgemeininteresses gerechtfertigt wäre, so muss die Maßnahme auch **verhältnismäßig** sein, dh, sie muss dazu geeignet sein, die Verwirklichung des mit ihr verfolgten Ziels zu gewährleisten, und nicht über das hinausgehen, was zu dessen Erreichung erforderlich ist.²⁵

Skof, Sicherheitsleistungen gemäß AVRAG bzw LSD-BG europarechtswidrig?, ARD 2017, Seite 6

Das Vorliegen gelinderer Mittel wird von der Bezirkshauptmannschaft nicht geprüft.²⁶ Die Sicherheitsleistung wurde allein wegen des Umstandes verhängt, dass der Dienstleistungserbringer seinen **Sitz** in einem **anderen EU-Mitgliedstaat**, nämlich Slowenien, hat, weshalb allein deshalb davon auszugehen sei, dass die Strafverfolgung wesentlich erschwert oder unmöglich gemacht wird. Dies stellt eine - unzulässige - **direkte Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit** dar.

10. Zusammenfassung

Die Sicherheitsleistung hat die Wirkung, dass ein österreichischer Auftraggeber einen Dienstleistungserbringer mit Sitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat wohl kaum beauftragen wird, da dies mit einem zu hohen Risiko behaftet ist. Sie ist geeignet, die Erbringung von Dienstleistungen zumindest zu behindern und weniger attraktiv zu machen, wenn nicht sogar zu unterbinden. Die pauschale und undifferenzierte Verhängung der Sicherheitsleistung für Formalvergehen - ohne eine einzelfallbezogene Prüfung der Möglichkeit der Strafverfolgung - ist nicht gerechtfertigt und auch unverhältnismäßig und widerspricht Art 56 AEUV.

1 Verstöße im Zusammenhang mit den Melde- und Bereithaltungspflichten, Vereitelungshandlung im Zusammenhang mit der Lohnkontrolle, Nichtbereithalten von Lohnunterlagen, Unterentlohnung, Erbringung von Dienstleistungen trotz Untersagung.

2 § 7m Abs 5 AVRAG, nun § 34 Abs 6 LSD-BG.

3 § 7m Abs 7 AVRAG, nun § 34 Abs 8 LSD-BG.

4 Umgesetzt in Slowenien durch das Gesetz "Zakon o sodelovanju v kazenskih zadevah z državami članicami EU" (ABl RS 48/2013 vom 4. 6. 2013).

5 Vgl "Staatenliste" zur Rechtshilfe in Verwaltungsstrafsachen des Verfassungsdienstes des Bundeskanzleramtes, BKA-WIKI inkl "Ampelsystem".

6 Beim EuGH anhängig unter Rs C-33/17, *Čepelnik*.

7 Zur genauen Formulierung der Vorlagefragen siehe EuGH C-33/17.

8 EuGH C-577/10 *Kommission/Königreich Belgien*, Rn 38, EuGH C-369/96 und C-376/96 vom 23. 11. 1999, *Arblade ua*, Rn 33, EuGH C-518/09 vom 21. 7. 2011, *Kommission/Portugal*, Rn 63.

9 Vgl *Holoubek* in *Schwarze* (Hrsg), EU-Kommentar³ (2012) Art 56, Rn 71.

10 EuGH C-224/97, *Ciola*, vgl auch *Holoubek* in *Schwarze* (Hrsg), EU-Kommentar³ (2012) Art 56, Rn 63.

11 Richtlinie 2014/67/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Durchsetzung der Richtlinie 96/71/EG über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems ("IMI-Verordnung").

12 Vgl EuGH C-262/99 vom 12. 7. 2001, *Louloudakis*, Rn 67, und EuGH C-188/09 vom 29. 7. 2010, *Profaktor Kulesza, Frankowski, Jóźwiak, Orłowski*, Rn 29.

13 Vgl EuGH C-379/08 und C-380/80 vom 9. 3. 2010, *ERG ua*, Rn 86.

14 Vgl ua LVwG Stmk 4. 7. 2016, LVwG 41.22-968/2016.

15 Vgl in Bezug auf die Erstattung rechtsgrundlos gezahlter Beträge EuGH C-10/97 bis C-22/97 vom 22. 10. 1998, *IN. CO. GE.'90 ua*, Rn 25, in Bezug auf das Verwaltungsrecht EuGH C-222/05 bis C-225/05 vom 7. 6. 2007, *van der Weerd ua*, Slg. 2007, I-4233, Rn 28.

16 Vgl EuGH C-312/93 vom 14. 12. 1995, *Peterbroeck*, Rn 14.

17 EuGH C-323/95 vom 20. 3. 1997, *Hayes*, Rn 24.

18 EuGH Rs *Darmon* C-20/92, EuGH Rs *Hubbard* C-323/95.

19 *Schwarze* in *Schwarze* (Hrsg), EU-Kommentar³ (2012) Art 278, Rn 26.

20 *Holoubek* in *Schwarze* (Hrsg), EU-Kommentar³ (2012) Art 56/57 AEUV, Rn 72.

21 ARD 6537/10/2017 = RdW 2017, 260.

22 Vgl EuGH C-369/96 und C-376/96 vom 23. 11. 1999, *Arblade ua*, Rn 34 und 35.

23 EuGH C-577/10 vom 19. 12. 2012, *Kommission/Königreich Belgien*, Rn 45.

24 1076. Beilage 24. GP, BGBl I 2011/24, vgl auch Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Steiermark 41.22-968/2016-3 vom 4. 7. 2016.

25 Vgl EuGH C-255/04 vom 15. 7. 2006, *Kommission/Frankreich*, Rn 44.

26 § 7m Abs 3 AVRAG (nun § 34 Abs 4 LSD-BG) unter Verweis auf §§ 37 und 37a VStG.